

Richtlinie des Landkreises Grafschaft Bentheim über investive Förderungen im Sport

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Ziel einer Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie ist es, sportliche Strukturen und Angebote auf Vereins- und Kommunalebene unterstützend weiterzuentwickeln.

(2) Die Zuwendungsempfänger haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu bieten. Bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung und Unterhaltung ist auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme zu achten. Dabei sollten Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Gestaltung, Bauausführung und Materialauswahl ebenso wie die Senkung der Betriebskosten berücksichtigt werden.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Sportvereine mit Sitz im Landkreis Grafschaft Bentheim, die ordentliches Mitglied im Kreissportbund Grafschaft Bentheim e.V. sind, sowie die kreisangehörigen Kommunen.

§ 3 Grundsätzliches

(1) Für investive Förderungen im Bereich des Sports gelten die Regelungen der „*Rahmenrichtlinie des Landkreises Grafschaft Bentheim für investive Förderungen*“ in der jeweils gültigen Fassung und werden durch diese Richtlinie ergänzt. Nach Maßgabe der genannten Rahmenrichtlinie erfolgen Zuschüsse für Neu-, Erweiterungs- sowie Umbauten, wenn sie erstmalig dem sportlichen Nutzungszweck bzw. einer Sportausübung zugeführt werden. Nähere Regelungen zu den Fördervoraussetzungen, zur Antragsstellung, der Auszahlung des Zuschusses und zum Verwendungsnachweis können ebenfalls der Rahmenrichtlinie entnommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(2) Freizeitsportanlagen, die überwiegend durch einen Sportverein genutzt werden und die für den Sportverein eine Erweiterung des vorhandenen Sportangebotes bedeuten, werden auf der Grundlage dieser Richtlinie ebenfalls gefördert. Eine Förderung erfolgt jedoch nicht bei Freizeitsportanlagen, die als Begegnungsstätte für die Allgemeinheit dienen und bei denen die Ausübung einer Sportart durch Sportvereine nicht im Vordergrund steht.

(3) Die Entscheidung über eine Förderung von Kunstrasenplätzen erfolgt als Sonderförderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Kreistag.

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung bzw. einer Sportausübung zusammenhängen.

a) Baumaßnahmen Sportanlagen-Outdoor (Sportfreianlagen)

Beispielhaft für die Sportarten

- Fußball,
- Reitsport,
- Leichtathletik,
- Tennis,
- Boule und
- Beachsport (Volleyball, Handball, Tennis).

Die Errichtung von

- LED-Flutlichtanlagen (inkl. Umrüstung auf LED),
- Beregnungsanlagen und
- Umkleidekabinen (inkl. erforderlicher Nebenräume)

an Sportfreianlagen wird ebenfalls gefördert.

b) Baumaßnahmen Sportanlagen-Indoor (Sporthallen)

Beispielhaft für die Sportarten

- Reiten,
- Schießen,
- Boule und
- Tennis.

Die Errichtung von

- Sporthallen für den Schul- und Vereinssport und
- Multifunktionsräumen (Gymnastik- und Fitnessräume)

wird ebenfalls gefördert. Sollten die Sporthallen aufgrund ihrer Bauweise höhere Ansprüche für Sportler und Besucher erfüllen (z.B. Umkleide- und Duschräumlichkeiten, umfassende Hallensportgeräteausstattung, Tribünenanlagen, liniertes Hallensportboden) erfolgt keine Begrenzung der Bezuschussung.

(2) Infrastrukturbaumaßnahmen (z.B. Versammlungs- und Schulungsräume, Geschäfts- und Büroräume, Zuschauer- und Tribünenanlagen, Überdachungen und Unterstände, Materiallager, WC-Anlagen, kommerziell genutzte Räumlichkeiten) werden bei einer Förderung berücksichtigt, wenn sie den untergeordneten Anteil an der Gesamtmaßnahme ausmachen. Eigenständige Infrastrukturbaumaßnahmen hingegen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

§ 5 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt 25% der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000,-- Euro, und wird als zweckgebundene Anteilsfinanzierung bewilligt.

(2) Die durch den Antragssteller erbrachten Eigenleistungen werden im notwendigen Umfang anerkannt und können mit 20,-- EUR/Stunde in Ansatz gebracht werden. Die Eigenleistungen sind in Form eines Baubuches nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die Richtlinie über investive Förderungen des Landkreises Graftschaft Bentheim im Bereich des Sports vom 01.01.2011 außer Kraft.